

Konferenz am 19.7.2023

Zweite Zusatzvereinbarung nach § 148 Z 10 ASVG zwischen Österreichischer Gesundheitskasse und Stadt Wien, Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zur gemeinsamen Finanzierung der Enzyersatztherapie Olipudase alfa (Xenpozyme®) und Avalglucosidase alfa (Handelsname Nexviadyme®) und Ausdehnung der Vereinbarung „Kostentragung für die ambulante Verabreichung des Medikamentes Soliris“ vom 15. Juli 2014 auf das Medikament Nexviadyme

Dem Abschluss der Zweiten Zusatzvereinbarung nach § 148 Z 10 ASVG zwischen Österreichischer Gesundheitskasse und Stadt Wien, Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund zur Erweiterung der gemeinsamen Finanzierung der Enzyersatztherapie um Olipudase alfa (Handelsname Xenpozyme®)

und

Avalglucosidase alfa (Handelsname Nexviadyme®) und der Ausdehnung der Vereinbarung „Kostentragung für die ambulante Verabreichung des Medikamentes Soliris“ vom 15. Juli 2014 auf das Medikament Nexviadyme wird zugestimmt.

Wiederbestellung, Abberufung und Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK)

Herr Präs. Dr. Burkhard WALLA wird per 1.8.2023 als Mitglied der HEK wiederbestellt. Herr Mag. Jürgen SCHWAIGER wird per 31.7.2023 als stellvertretendes Mitglied abberufen. Herr Dr. Michael BRAUN wird per 1.8.2023 als stellvertretendes Mitglied für das Mitglied Präs. Dr. Burkhard WALLA der HEK bestellt

Vereinbarung über die Abdeckung der Kosten der Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und Zugangsstelle gemäß §§ 4 und 5 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Das Büro wird ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung über die Abdeckung der Kosten der Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und Zugangsstelle gemäß §§ 4 und 5 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu schließen.

In-vitro-Fertilisation (IVF)-Fonds-Vertrag mit einem privaten Institut; Abschluss eines IVF-Vertrages mit der Fertiliamed GmbH

Mit der Fertiliamed GmbH ist ein IVF-Fonds-Vertrag mit Wirksamkeit per 01. Juli 2023 abzuschließen.

Private CT- und MR-Institute; Verhandlungsergebnis mit dem Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich über Regelungen nach 2023; Abschluss einer Punktation

Mit dem Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich ist die beiliegende Punktation abzuschließen.

Vertrag mit der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH als Rechtsträgerin der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie über Kieferregulierung gemäß § 153a ASVG.

Mit der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH als Rechtsträgerin der Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist gegenständlicher Vertrag laut Beilage abzuschließen.

Tarifanpassung und Evaluierung Kinder- und Jugendrehabilitation

- *Der Erhöhung der Tagsätze für PatientInnen in der Kinder- und Jugendrehabilitation um 25% ab 1.1.2022 befristet bis inkl. 2024 wird zugestimmt.*
- *Der Valorisierung der Tagsätze der Kinder- und Jugendrehabilitation für PatientInnen, Begleitpersonen und familienorientierte Rehabilitation um 8,65 % analog der Erwachsenenrehabilitation ab 1.1.2023 wird zugestimmt.*
- *Die Sozialversicherungsträger und der Dachverband werden ermächtigt, eine Evaluierung sowohl der ökonomischen Grundlagen, der Versorgungsstruktur als auch der Qualität der Leistungserbringung durchzuführen. Die Evaluierung des Leistungsgeschehens erfolgt ab sofort unter Mithilfe der PVA und unter Einschau in den Einrichtungen vor Ort. Die ökonomische Evaluierung erfolgt auf Basis der Daten für die Jahre 2023 und 2024 im Jahr 2025 bzw. ein Jahr davor. Die Ergebnisse der Evaluierungen werden zu gegebener Zeit der Konferenz vorgelegt.*
- *Im Rahmen der Erstellung des neuen Rehabilitationsplans ist der Bedarf für die Kinder- und Jugendrehabilitation neu zu berechnen.*
- *Diese Vorgangsweise für die Kinder- und Jugendrehabilitation stellt eine Ausnahmeregelung dar und ist kein Präjudiz für andere Rehabilitationsbereiche.*

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB): Regressverfahren, Klärung (Nicht-)Vorliegen von Verdienstentgang, Möglichkeit einer „abstrakten“ Rente; Gewährung von Rechtsschutz

Der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau wird im gegenständlichen Verfahren (einschließlich allfälliger ordentlicher und außerordentlicher Rechtsmittel und anderer Rechtsbehelfe) Rechtsschutz gewährt, unter der Bedingung, dass die weitere Vorgangsweise mit dem Dachverband (insbesondere auch hinsichtlich etwaiger höchstgerichtlicher Verfahren, Vergleiche, Rechtsmittelverzichte) jeweils vorher abgesprochen wird.

Übernahme der Aufgabe des Organisationsverantwortlichen (LEAR) im ECAS System der EU

Die Büroleitung wird beauftragt, Dr. Caroline Graf-Schimek, LL.M, zu betrauen, die Rolle des LEAR anstelle von Mag. Taudes einzunehmen und den damit verbundenen Übergabeprozess für die Europäische Kommission zu initiieren.